

Wählerliste



Comhshaol, Pobl agus Rialtas Áitiúil
Environment, Community and Local Government

1.	Einleitung	3
2.	Voraussetzungen für die Registrierung	3
3.	Erstellung der Liste.....	4
4.	Liste der Briefwähler.....	5
5.	Liste der Sonderwähler.....	6
6.	Ergänzung der Wählerliste	7
7.	Ergänzungen für Briefwähler- und Sonderwählerlisten	8
8.	Adressänderung	8
9.	Inspektion der Wählerliste	9
10.	Registrierungsgesetz.....	9
11.	Sonstige Broschüren	10

WÄHLERLISTE

1. Einleitung

Um bei einer Wahl oder einem Referendum abstimmen zu können, muss der Name der betreffenden Person in der Wählerliste für deren Erstwohnsitz eingetragen sein. Die Registrierungsbehörden (Stadt- bzw. Kreisverwaltung) sind gesetzlich verpflichtet, jedes Jahr eine Wählerliste zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Liste ist ab dem 15. Februar gültig und wird bei allen in den folgenden zwölf Monaten durchgeführten Wahlen und Referenden verwendet.

Seit 2004 sind die Registrierungsbehörden verpflichtet, zwei Versionen der Liste zu veröffentlichen – die vollständige Liste und die bearbeitete Liste. In der vollständigen Liste werden alle Wahlberechtigten aufgeführt; diese Liste darf nur für Wahlen und andere gesetzlich festgelegte Zwecke verwendet werden. Die bearbeitete Liste enthält die Namen und Adressen der Personen, deren Daten auch zu anderen Zwecken als Wahlen und andere gesetzlich festgelegte Zwecke verwendet werden können, z. B. für Direct Marketing durch gewerbliche oder andere Organisationen (siehe Absatz 3).

2. Voraussetzungen für die Registrierung

Die Voraussetzungen sind:

Alter: Eine Person muss an dem Tag, an dem die Wählerliste in Kraft tritt (15. Februar), das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jede Person ab einem Alter von 18 Jahren mit Erstwohnsitz an dem jeweiligen Ort hat Anspruch auf einen Eintrag in der Liste.

Staatsbürgerschaft: Auch wenn jeder erwachsene Einwohner Anspruch auf den Eintrag in die Wählerliste hat, muss die Registrierungsbehörde doch die Staatsbürgerschaft der jeweiligen Person kennen, da dadurch festgelegt ist, bei welchen Wahlen die jeweilige Person stimmberechtigt ist. Der Stichtag für die Staatsbürgerschaft ist der 1. September vor dem Inkrafttreten der Liste. Das Stimmrecht ist wie folgt festgelegt:

- **Irische Staatsbürger** können bei allen Wahlen und Referenden abstimmen.
- **Britische Staatsbürger** können bei Wahlen zum Dáil, zum europäischen Parlament und bei lokalen Wahlen abstimmen.

- **Sonstige EU-Staatsbürger** können bei Wahlen zum europäischen Parlament und bei lokalen Wahlen abstimmen.
- **Nicht-EU-Bürger** können nur bei lokalen Wahlen abstimmen.

Wohnsitz: Eine Person muss am 1. September vor dem Inkrafttreten der Liste ihren Erstwohnsitz an der betreffenden Adresse haben. **Jede Person kann sich nur für eine Adresse registrieren.** Wenn eine Person mehrere Wohnsitze hat (z. B. auswärtig Studierende), so muss die Registrierungsbehörde darüber informiert werden, an welchem Wohnsitz die Person registriert werden möchte.

Wenn eine Person ihren Erstwohnsitz verlässt mit der Absicht, innerhalb von 18 Monaten zurückzukehren, kann sie an diesem Ort registriert bleiben; es gilt jedoch in jedem Fall die Bestimmung, dass jede Person nur an einer einzigen Adresse registriert sein darf. Eine Person, die vorübergehend von ihrem Erstwohnsitz abwesend ist, beispielsweise auf einer Urlaubsreise, im Krankenhaus oder auf Geschäftsreise, sollte an ihrem Erstwohnsitz registriert sein. Besucher oder Personen, die nur vorübergehend an dieser Adresse wohnen, sollten nicht registriert sein.

3. **Erstellung der Liste**

Die Registrierungsbehörden führen Haus-zu-Haus- und andere lokale Umfragen durch zur Erstellung des Entwurfs der Liste, die zum 15. Februar des Folgejahres in Kraft tritt. In vielen Fällen umfasst dies die Zustellung der auszufüllenden Registrierungsformulare (RFA) an die Haushalte. Eine Registrierungsbehörde kann eine Person auffordern, einen dokumentierten Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen, z. B. eine Geburtsurkunde oder einen Einbürgerungsbescheid als Nachweis der Staatsbürgerschaft.

Der Entwurf der Wählerliste wird am 1. November veröffentlicht und im Rahmen der jährlichen öffentlichen Informationskampagne zum Aushängen in Postämtern, öffentlichen Bibliotheken, Garda-Stationen, Gerichten und lokalen Behörden bis zum 25. November bereitgestellt; so können die wahlberechtigten Personen überprüfen, ob sie korrekt in den Listen eingetragen wurden.

Fehler oder Unterlassungen in dem Entwurf sollten der Registrierungsbehörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Reklamationen hinsichtlich der Ergänzung oder Löschung von Namen werden vom Bezirksregistrator, einem gesetzlich qualifizierten Gerichtsbeamten, geregelt. Die Regelung/Korrektur wird öffentlich vorgenommen; es können ihr beliebige Personen beiwohnen und entsprechende Nachweise vorlegen. Interessierte werden über die Entscheidung des Bezirksregistrators benachrichtigt. Gegen die Entscheidung des Bezirksregistrators kann beim Kreisgericht Einspruch erhoben werden. Der Reklamationsprozess wird jedes Jahr zwischen dem 25. November und dem 23. Dezember durchgeführt.

Der Eintrag eines Namens in dem Entwurf der Liste bedeutet nicht, dass die eingetragene Person bei Wahlen oder Referenden stimmberechtigt ist, die vor dem Inkrafttreten der Liste am 15. Februar durchgeführt werden. Das liegt daran, dass die Personen momentan noch nicht für die Wahlen eingetragen sind. Stimmberechtigte Wähler, auf die dieser Fall zutrifft und die an einer solchen Wahl bzw. einem Referendum teilnehmen wollen, müssen einen Eintrag in die **Ergänzung** der aktuellen Liste beantragen – siehe Absatz 6 weiter unten.

Bearbeitete Liste: Wie in Absatz 1 erläutert, enthält die bearbeitete Liste die Namen und Adressen der Personen, deren Daten auch zu anderen Zwecken als Wahlen und für andere gesetzlich festgelegte Zwecke verwendet werden können, z. B. für Direct Marketing durch gewerbliche oder andere Organisationen.

Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre Daten in der bearbeiteten Liste aufgeführt werden, wählen Sie das Feld "Opt out" (Nicht eintragen) auf dem RFA-Formular aus. Wenn Sie dieses Formular für andere Haushaltsmitglieder ausfüllen, klären Sie mit diesen Personen, ob sie auf der bearbeiteten Liste aufgeführt werden sollen oder nicht.

Die gültige Liste wird am 1. Februar veröffentlicht und tritt am 15. Februar in Kraft.

4. Liste der Briefwähler

Die Registrierungsbehörden erstellen eine Liste der Briefwähler als Teil der Wählerliste. Anträge auf einen Eintrag in der Liste müssen bis spätestens 25. November eingegangen sein.

Die folgenden Personenkategorien werden als Briefwähler registriert:

- Vollzeitmitglieder der Streitkräfte - Mitglieder, die in Militärlasernen leben, können in der Kaserne oder an ihrer Heimschrift registriert werden.
- Irische Diplomaten, die ins Ausland geschickt wurden, sowie ihre Angehörigen - diese Personen sind an ihrer Heimschrift in Irland registriert.

Die folgenden Personenkategorien können sich ebenfalls als Briefwähler eintragen lassen:

- Mitglieder der Garda Síochána (Polizeikräfte).
- Personen, die zu Hause leben, aber wegen Krankheit oder körperlicher Behinderungen nicht ins Wahllokal kommen können.
- Personen, die durch ihre Beschäftigung am Wahltag nicht ins Wahllokal kommen können; dies gilt auch für Vollzeit-Studenten, die an ihrem Heimatort registriert sind, aber an einem anderen Ort wohnen und ein Bildungsinstitut im Staat besuchen.
- Wähler, die ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben können, weil sie auf gerichtliche Anweisung hin in einer Haftanstalt festgehalten werden.
- Bestimmte Wahlhelfer, die bei der Wahl außerhalb ihres eigenen Wohnorts, an dem sie registriert sind, beschäftigt sind.

Ein als Briefwähler eingetragener Wähler darf seine Stimme nur per Briefwahl abgeben und nicht im Wahllokal.

5. Liste der Sonderwähler

Im Rahmen der Registrierung von Wählern erstellen die Registrierungsbehörden auch eine Liste der Sonderwähler, die Wähler mit einer Krankheit oder körperlichen Behinderung erfasst, die in Krankenhäuser, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen leben und die ihre Stimme an diesem Ort abgeben möchten. Um als Grund für den Eintrag anerkannt zu werden, muss die Krankheit bzw. Körperbehinderung des Wählers aller Wahrscheinlichkeit nach für die Gültigkeitsdauer der Liste fortdauern und den Wähler daran hindern, seine Stimme im Wahllokal abzugeben.

Anträge auf eine Eintragung in die Liste der Sonderwähler müssen bis zum 25. November eingegangen sein; bei einer erstmaligen Eintragung muss eine medizinische Bescheinigung beigelegt werden.

Die Wähler auf den Listen der Sonderwähler stimmen in den Krankenhäusern, Pflegeheimen etc., in denen sie leben, ab; sie machen dabei ihr Kreuz auf einem Stimmzettel, der ihnen von einem vorsitzenden Beamten im Beisein eines Garda-Mitglieds ausgehändigt wird.

Informationen für Wähler mit Behinderungen finden Sie in einer separaten Broschüre in dieser Reihe.

6. **Ergänzung der Wählerliste**

Wie in Absatz 3 oben beschrieben, kann eine Person, die in der aktuellen Wählerliste nicht eingetragen ist, sich aber für eintrags- und wahlberechtigt hält, den Eintrag in einer Ergänzungsliste beantragen; diese Ergänzungsliste wird bei jeder Wahl und jedem Referendum vor dem Wahltag veröffentlicht. Um in die Ergänzungsliste eingetragen zu werden, muss eine Person die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sie muss ihren Erstwohnsitz an der Adresse haben, an der sie registriert werden will, und
- sie darf **nicht** bereits als Wähler an einer anderen Adresse eingetragen sein.

Wie bei der Wählerliste bestimmt die Staatsbürgerschaft das Recht zur Abstimmung bei Wahlen und Referenden für Personen, die in der Ergänzungswählerliste eingetragen sind.

Ein Antrag auf Eintragung in der Ergänzungswählerliste muss vom Antragsteller im Beisein eines Mitglieds der Garda Síochána von der lokalen Garda-Station des Antragstellers unterschrieben werden; vor dem Unterzeichnen, Datieren und Abstempeln des Formulars muss sich das Garda-Mitglied zunächst von der Identität der Person überzeugen. Die Garda kann einen Identitätsnachweis mit Foto oder ein anderes Dokument anfordern. Wenn der Antragsteller schriftlich versichert, dass er zur Antragstellung in dieser Form nicht in der Lage ist, kann er das Formular auch im

Beisein eines Beamten der Registrierungsbehörde, der sich von der Identität des Antragstellers überzeugt hat, unterzeichnen. Auch hierbei kann ein Identitätsnachweis mit Foto oder ein anderes Dokument angefordert werden. Wenn durch Krankheit oder körperliche Behinderung keine dieser Möglichkeiten praktikabel ist, muss das Antragsformular zusammen mit einer medizinischen Bescheinigung eingereicht werden.

Ein Antrag auf Eintragung in der Ergänzungswählerliste muss bei den Registrierungsbehörden mindestens 15 Tage vor dem Wahltag (wobei Sonntage, Karfreitag und gesetzliche Feiertage nicht mitgezählt werden) eingegangen sein, um für die jeweilige Wahl bzw. das Referendum berücksichtigt werden zu können. Die Mehrzahl der Anträge auf Eintragung in der Ergänzungswählerliste wird normalerweise vor einer Wahl oder einem Referendum gestellt; dennoch ist diese Antragstellung jederzeit möglich, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für den Eintrag in der Ergänzungsliste erfüllt. Personen, die in der Ergänzungswählerliste eingetragen sind, sind bei Wahlen und Referenden stimmberechtigt, solange die Liste gültig ist.

7. Ergänzungen für Briefwähler- und Sonderwählerlisten

Wähler, die Anspruch auf einen Eintrag in den Brief- oder Sonderwählerlisten haben, aber in der entsprechenden Liste noch nicht eingetragen sind, können den Eintrag in der entsprechenden Ergänzungsliste, die vor den Wahlen bzw. Referenden veröffentlicht werden, beantragen.

Vor einer allgemeinen Wahl müssen Anträge auf den Eintrag in den Ergänzungswählerlisten bei den Registrierungsbehörden spätestens zwei Tage nach dem Tag der Auflösung des Dáil eingegangen sein, bei einer Dáil-Nachwahl spätestens zwei Tage nach dem Wahlauf Ruf. Bei einer Präsidenten-, Europa- oder Lokal-Wahl muss ein Antrag bei den Registrierungsbehörden mindestens 22 Tage vor dem Wahltag (wobei Sonntage, Karfreitag und gesetzliche Feiertage nicht mitgezählt werden) eingegangen sein, um für die jeweilige Wahl bzw. das Referendum berücksichtigt werden zu können. Wie bei einer regulären Ergänzungsliste kann ein Antrag auf Eintragung in der Ergänzungsliste der Brief- oder Sonderwähler jedoch jederzeit gestellt werden, wenn der Wähler die Voraussetzungen für den Eintrag erfüllt.

8. Adressänderung

Seit 2002 kann eine Person, die in der Wählerliste eingetragen ist und ihren Wohnsitz in einen anderen Wahlkreis verlegt oder innerhalb desselben Wahlkreises

umzieht (in einen anderen lokalen Wahlkreis), einen Antrag auf Eintragung in der Ergänzungswählerliste an ihrem neuen Wohnsitz stellen, sofern sie die Registrierungsbehörden ermächtigt hat, ihren Namen aus der Liste am vorigen Wohnsitz zu streichen.

Für die Eintragung in die Ergänzungsliste muss die Person die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss an ihrem vorigen Wohnsitz bereits in der Wählerliste eingetragen gewesen sein und
- sie muss an der Adresse, an der sie sich eintragen lassen möchte, ihren Erstwohnsitz haben.

9. Inspektion der Wählerliste

Jede Person ist berechtigt, während der Öffnungszeiten in den Büros der Registrierungsbehörde oder beim Bezirks-Registrator sowie in den öffentlichen Bibliotheken, den Postämtern und den Garda-Stationen die Wählerliste, den Entwurf der Wählerliste oder die bearbeitete Wählerliste einzusehen. Eine Kopie der Wählerliste oder Auszüge daraus können bei der Registrierungsbehörde gegen eine Gebühr von dreiundsechzig Cent für die ersten hundert Namen plus je dreizehn Cent für jeweils hundert weitere Namen erworben werden. Gewählten öffentlichen Vertretern und Wahlkandidaten werden Kopien der Liste kostenlos zur Verfügung gestellt.

Seit der Anforderung zur Veröffentlichung der vollständigen und der bearbeiteten Liste ab dem 1. November 2004 ist es strafbar, die vollständige Liste zu anderen Zwecken als für die Wahl oder andere gesetzlich festgelegte Zwecke zu verwenden.

10. Registrierungsgesetz

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen sind nicht als definitive Aussage zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Wählerlisten zu verstehen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind festgelegt in: Teil II und zweiter Anhang zum Wahlgesetz 1992; Wahlgesetz (Ergänzung) 1996; Teil VII und Abschnitt 76 des Wahlgesetzes 1997; Wahlgesetz (Ergänzung) 2001, Wahlgesetz (Ergänzung) 2002, Wahlgesetz (Ergänzung) 2004; Wahlgesetz (Ergänzung) 2005; Wahlgesetz (Ergänzung) 2006, Wahlgesetz (Ergänzung) 2007; Wahlgesetz (Ergänzung) 2009 und Wahlgesetz (Ergänzung) Act 2012.

Diese Gesetze sind bei Government Publications, 52 St. Stephen's Green, Dublin 2, erhältlich. Sie können auch von der Oireachtas-Website unter www.oireachtas.ie heruntergeladen werden.

11. Sonstige Broschüren

Sonstige verfügbare Broschüren aus dieser Reihe auf der Ministeriums-Website (www.environ.ie) sind:

How the President is Elected (Die Wahl des Präsidenten)

The Referendum in Ireland (Das Referendum in Irland)

How the Dáil (Lower House of Parliament) is Elected (Die Wahl des Dáil/Unterhauses in Irland)

How the Seanad (Senate / Upper House of Parliament) is Elected (Die Wahl des Seanad/Oberhauses in Irland)

Europäisches Parlament: Wie Irlands Mitglieder des europäischen Parlaments gewählt werden

Wie Mitglieder der lokalen Behörden gewählt werden

Informationen für Wähler mit Behinderungen

Umweltministerium, Gemeinde und lokale Behörden

September 2013